

# Allgemeine Vertragsbedingungen

# § 1 - Geltungsbereich und Bindungsfrist

- 1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der KOCK + VOESTE Existenzsicherung für die Heilberufe GmbH ("KOCK + VOESTE") und ihren Mandanten.
- 2. Soweit Verträge von KOCK + VOESTE Regelungen enthalten, die von den Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen, haben diese individuell vereinbarten Vertragsbedingungen Vorrang.
- 3. KOCK + VOESTE hält sich an ein Angebot für einen Monat ab dem Datum der Abgabe des Angebots gebunden, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wurde.
- 4. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen KOCK + VOESTE und anderen Personen als dem Mandanten begründet, so gelten auch solchen Dritten die Regelungen im  $\S$  8.

## § 2 - Umfang und Ausführung des Auftrags

- 1. Gegenstand des Auftrags ist ausschließlich die Erbringung der vertraglichen Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2. Die Leistungen werden von KOCK + VOESTE ausschließlich für den Mandanten erbracht.
- 3. KOCK + VOESTE übernimmt keine Aufgaben der Geschäftsführung und ist nicht für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse aus der Beratung verantwortlich.
- 4. KOCK + VOESTE ist berechtigt, sich zur Durchführung der Auftragsleistung Dritter zu bedienen.
- 5. KOCK + VOESTE wird die vom Kunden enthaltenen Informationen und Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde legen. KOCK + VOESTE prüft diese auf Plausibilität, wird ohne besonderen Auftrag des Kunden jedoch keine Nachforschungen betreiben.
- 6. KOCK + VOESTE ist aufgrund der Rechts- und Steuerberatungsgesetze die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, sowie der Hilfeleistung in Steuersachen verwehrt. Diese Leistungen gehören daher nicht zum Leistungsumfang von KOCK + VOESTE.

# § 3 - Pflichten des Mandanten

- 1. Der Mandant verpflichtet sich, KOCK + VOESTE alle für die Erfüllung der im Angebot beschriebenen Aufgaben, notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen bzw. für deren Verfügbarkeit zu sorgen, das Projekt zu unterstützen und auch die Mitarbeiter für eine Unterstützung zu gewinnen. Der Mandant wird KOCK + VOESTE von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von KOCK + VOESTE bekannt werden.
- 2. Der Mandant wird, wenn er Zwischenergebnisse bzw. Ergebnisse von KOCK + VOESTE erhält, diese unverzüglich daraufhin prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über ihn bzw. sein Unternehmen zutreffen. Sollten Korrekturen erforderlich sein bzw. Änderungswünsche bestehen, wird der Mandant dies KOCK + VOESTE unverzüglich mitteilen.
- 3. Auf Verlangen von KOCK + VOESTE hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte schriftlich zu bestätigen.

#### § 4 - Vergütung

1. KOCK + VOESTE hat neben ihren Honorarforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. KOCK + VOESTE



kann angemessene Vorschüsse, mindestens jedoch 50 % Vorschuss, auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen.

2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von KOCK + VOESTE auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Mandant Gegenforderungen aus dem gleichen Rechtsverhältnis geltend macht, insbesondere die Vergütung und Auslagenersatz wegen mangelhafter bzw. nicht fertiggestellter Leistung nicht bzw. teilweise nicht zahlt.

## § 5 - Vertraulichkeit

- 1. KOCK + VOESTE wird alle Kenntnisse, die sie vom Mandanten im Rahmen der Beratung erlangt, vertraulich behandeln, außer der Mandant erteilt KOCK + VOESTE eine Vollmacht zur Offenlegung bestimmter Kenntnisse, z. B. im Fall von Verhandlungen mit Banken oder anderen Dritten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nur insoweit, als die Kenntnisse Dritten nicht bereits zugänglich sind oder nicht als bekannt vorausgesetzt werden können.
- 2. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

# § 6 - Weitergabe von Berichten und Präsentationen

- 1. Die Weitergabe von Berichten, Präsentationen und dergleichen an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch KOCK + VOESTE, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 2. Gegenüber einem Dritten haftet KOCK + VOESTE (im Rahmen von  $\S$  8) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

## § 7 - Urheber- und Nutzungsrechte

- 1. Der Mandant erhält das Recht, die von KOCK + VOESTE erstellten Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse für seine internen Zwecke zeitlich unbeschränkt zu nutzen. Dieses Recht wird unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und im Fall von Werkleistungen mit der Abnahme der Leistung eingeräumt.
- 2. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen der erbrachten Leistungen liegen im Übrigen bei KOCK + VOESTE.

#### N 8 - Haftung

- 1. KOCK + VOESTE haftet unbeschränkt für grob fahrlässige oder vorsätzlich von KOCK + VOESTE herbeigeführte Schäden.
- 2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet KOCK + VOESTE bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Mandant regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, wird ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

# (j 9 - Mängelbeseitigung (nur bei Werkleistungen)

Die Regelungen dieses Abschnittes gelten ausschließlich für Sachmängel an Werkleistungen, nicht jedoch für Dienstleistungen:

1. Der Mandant hat zunächst nur Anspruch auf Nacherfüllung, wobei KOCK + VOESTE nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen kann.



- 2. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Mandant Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Soweit darüberhinausgehende Schadensersatzsprüche bestehen, können diese nur im Rahmen von § 8 geltend gemacht werden.
- 3. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln verjähren hinsichtlich offensichtlicher Mängel mit Ablauf von einem Jahr, nachdem KOCK + VOESTE die Auftragsleistung erbracht hat. Bei nicht offensichtlichen Mängeln mit Ablauf von einem Jahr seit der Entdeckung des Mangels.
- 4. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Mandanten wegen Sachmängeln bleibt unberührt.

## § 10 - Abnahme (nur bei Werkleistungen)

- 1. Ausschließlich Werkleistungen unterliegen der Abnahme, Dienstleistungsergebnisse unterliegen nicht der Abnahme.
- 2. In der Auftragsbeschreibung können Teilergebnisse definiert werden, hierfür ist eine Teilabnahme jeweils zulässig. Abgenommene Teilergebnisse dienen als Grundlage für die Fortführung der Arbeiten und sind von einem etwaigen Recht zum Rücktritt vom Vertrag nicht erfasst. Das vertragsgemäße Zusammenwirken dieser Teilleistungen mit anderen Ergebnissen ist Gegenstand einer separaten Abnahme.
- 3. KOCK + VOESTE stellt die Arbeitsergebnisse (Gewerke) jeweils nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Mandant die Abnahme der Arbeitsergebnisse innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Arbeitsergebnisse keine abnahmeverhindernden Mängel aufweisen.
- 4. Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn der Mandant mit der Nutzung der Arbeitsergebnisse beginnt oder innerhalb der vereinbarten Frist keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahme-verhindernder, wesentlicher Mangel aufgeführt ist.

## fi 11 - Kündigung

- 1. Dienstverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Die Rechte aus \( \) 626 BGB bleiben unberührt.
- 2. Sollte der Vertrag von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden, rechnet KOCK + VOESTE die geleisteten Stunden ab. Ebenso wird mit der Reisekosten-, Spesen- und Auslagenpauschale verfahren.
- 3. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Kündigung.

## () 12 - Annahmeverzug und unterlassende Mitwirkung des Mandanten

- 1. Kommt der Mandant mit der Annahme der von KOCK + VOESTE angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Mandant eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist KOCK + VOESTE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn KOCK + VOESTE dem Mandanten zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und für den Fall der Nichterfüllung die fristlose Kündigung angedroht hat.
- 2. Unberührt bleibt der Anspruch von KOCK + VOESTE auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn KOCK + VOESTE von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

# § 13 - Schriftform

1. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vertragsbestandteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschrift.



## § 14 - Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen KOCK + VOESTE unwirksam oder nichtig sein und handelt es dabei nicht um eine allgemeine Geschäftsbedingung, so sind diese durch zwischen den Parteien zu vereinbarende Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, der dem mit den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen Beabsichtigten am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls die Vereinbarungen unbeabsichtigte Lücken aufweisen.

# § 15 - Datenschutz

- 1. KOCK + VOESTE wird für die Arbeit mit personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet sind.
- 2. Die vom Mandanten weitergeleiteten personenbezogenen Daten werden von KOCK + VOESTE im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet oder Dritten zur Verarbeitung nur im Rahmen der Vorgaben des BDSG überlassen. KOCK + VOESTE wird alle datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

## § 16 - Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

Stand: 9/13